

Wichtige Fakten zur Verordnung der Notfallzulassung Cruiser 600 FS in Zuckerrüben

SAATGUTAUSGABE

- Alle landwirtschaftlichen Betriebe aus NRW und Rheinland-Pfalz, die einen Anbauvertrag mit einem der rheinischen Zuckerfabriken oder Grafschafter haben dürfen Cruiser-Saatgut beziehen.
- Das Cruiser-Saatgut kann bei der Saatgutausgabe in ihrer Zuckerfabrik abgeholt werden.
- Während der Saatgutausgabe werden Ihre Kontaktdaten und die Saatgutmenge (Einheiten) dokumentiert. Die rheinischen Werke müssen bis zum 15. März 2021 eine vorläufige und am 15. Mai 2021 eine vollständige Liste der landwirtschaftlichen Betriebe samt der jeweiligen Menge des bezogenen Cruiser-Saatgutes bei der zuständigen Behörde einreichen.

VOR DER AUSSAAT

- Die Bienensachverständigen der regionalen Imkerverbände werden von Pfeifer & Langen über den Zeitraum der Aussaat informiert.
- Mind. 3 Tage vor der Aussaat muss der Landwirt Name, Vorname, Adresse, Betriebsnummer, sowie den Feldblock, Schlag, Teilschlag oder Gemarkung, Flur, Flurstücknummer und Größe der für die Aussaat bestimmten Flächen angeben (**NRW** - elektronisch über ISIP: [bitte klicken Sie HIER](#); **RLP** - elektronisch über ISIP: [bitte klicken Sie HIER](#))

AUSSAAT

- Maximal 1,1 U Cruiser Saatgut / ha dürfen bis zum 15. Mai 2021 ausgesät werden.
- Cruiser Saatgut darf nicht in FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks oder Naturdenkmälern ausgesät werden.
- Es dürfen mechanisch betriebene Sämaschinen verwendet werden. Dies beinhaltet auch elektrisch gesteuerte und angetriebene Geräte. Pneumatische Sägeräte müssen mit Unterdruck arbeiten und in der Liste der abdriftmindernden Sägeräte des JKI's aufgeführt sein.
- Die äußerste Pflanzenreihe darf nur mit unbehandeltem Saatgut bestellt werden oder muss freigelassen werden oder einen Mindestabstand zum Feldrand von 45 cm aufweisen.
- Das Cruiser-Saatgut darf nicht offen herumliegen, verschüttetes Saatgut muss sofort entfernt werden und darf nicht an Dritte weitergegeben oder getauscht werden. Entleerte Behältnisse, Packungen und Spülflüssigkeiten von Gewässern fernhalten.

NEUSAAT UND SAATGUTRÜCKGABE

- Nach einem Umbruch darf nicht nochmal Cruiser-Saatgut ausgesät werden.
- Das nicht genutzte Cruiser-Restsaatgut muss bis spätestens 1. Juni 2021 zur Zuckerfabrik zu Entsorgungszwecken zurückgebracht werden. Pfeifer & Langen muss bis zum 1. Juli 2021 der zuständigen Behörde eine Liste mit den Mengen des jeweils von den landwirtschaftlichen Betrieben zurückerhaltenen Cruiser-Saatgutes übergeben.

WÄHREND DER WACHSTUMSPERIODE

- Beikräuter und andere Pflanzen dürfen in der Kultur und in der Nachfolgekultur bis zum 31. Dezember 2022 nicht zur Blüte gelangen.
- Vor und bis zur Ernte müssen erosionsmindernde Maßnahmen aufrechterhalten werden. Die Anforderungen gelten für Flächen, denen die Wassererosionsstufen CCWasser1 und CCWasser2 zugewiesen wurden. Ein Erosionsereignis ist der Kreisstelle der LWK zu melden.

NACH DER ERNTE

- Auf den mit Cruiser bestellten Flächen sollten keine Beikräuter oder Zwischenfrüchte bis zum 31. Dezember 2022 zur Blüte gelangen. Keine Folgenutzung als Brache oder Blühfläche.
- Es dürfen bis zum 31. Dezember 2022 keine bienenattraktiven Folgekulturen - insbesondere Raps, Sonnenblumen, Mais, Leguminosen, Erdbeeren oder Kartoffeln angebaut werden, sofern diese bis zu diesem Datum zur Blüte gelangen.